

Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 18.04.2008

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am XX.XX.2012 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) vom 18.04.2008, beschlossen:

Artikel I

1.

In der Inhaltsübersicht wird unter IV. Grabstätten hinter § 14 neu eingefügt.

„§ 14 a Wiesengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld)“

2.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Gemeinde Selfkant.“

3.

In § 13 Abs. 2 wird hinter Ziffer h) folgende Ziffer i) neu eingefügt:

„i) Wiesengrabstätten“

4.

In § 14 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„An Reihengrabstätten kann kein Nutzungsrecht entsprechend § 15 (1) erworben werden.“

5.

Hinter § 14 wird § 14 a mit folgender Fassung neu eingefügt:

„Wiesengrabstätten (Gemeinschaftsgrabfeld)

(1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten im Sinne von § 14. Die Vorschriften aus § 14 (1), (2) Ziff. b), (3), (6), (8) Ziff. b) gelten entsprechend.

(2) Es ist nicht erlaubt, Grabplatten (Gedenktafeln), auch nicht liegende auf der Rasenfläche anzubringen. Das Anlegen von Bepflanzung, sowie das Ablegen jeglichen Blumenschmucks, Schalen, Töpfe, Kerzen oder sonstigen Grabschmucks ist nicht erlaubt. Das Ablegen von Blumenbinden ist an einem dafür vorgesehenen Platz an der Grabstele erlaubt.

(3) Die Gräber und die umgebende Rasenfläche werden gemeindeseitig angelegt und gepflegt.

(4) Die Namen und Daten der Verstorbenen dürfen in eine zentrale Grabstele eingraviert werden. Umfang, Art, Ort und Größe der Gravur werden einheitlich gestaltet und im Auftrag der Gemeinde angebracht.“

6.

In § 16 wird hinter Abs. 5 folgender Abs. 5a neu eingefügt:

„Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte des Urnen-Quaders ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z.B. Vasen, Kerzenhalter, Weihwasserbehälter und Wandlaternen ist nicht zulässig.

Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Urnen-Quader nur an den dafür vorgesehenen Stelle und nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November sowie vom 23. Dezember bis 07. Januar erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Kerzen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen und –gefäße vor dem Urnen-Quader abzustellen.“

7.

In § 20 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Höhe des Grabmals bei Urnen-Erdbeseitzungen (Urnen-Reihengräber und Urnen-Wahlgräber), darf 1,00 m (vom gewachsenen Boden aus) nicht überschreiten.“

8.

In § 21 wird hinter Abs. 7 folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen“

9.

§ 25 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur auf Antrag und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden (vorzeitige Einebnung). Bei Grabmalen in Sinne von § 24 (5) kann die

Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Die vorzeitige Einebnung kann durch den Bauhof der Gemeinde oder den nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen vorgenommen werden. Sie ist gebührenpflichtig, wenn der Bauhof der Gemeinde die Einebnung vornimmt.“

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Selfkant (Friedhofssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selfkant, den XX.XX.2012

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den XX.XX.2012

Corsten
Bürgermeister